

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

---

**Tabelle 1. Griechenland: Vorrangige Maßnahmen („Prior Actions“)**

---

**Zielsetzung**                      **In Abstimmung mit der Europäischen Kommission/EZB/IWF vorzunehmende Maßnahmen:**

---

**1. Nachtragsbudget 2015 und mittelfristige Budgetstrategien (MTFs) 2016–2019**

Verabschiedung eines Nachtragsbudgets für 2015 und eine mittelfristige Steuerstrategie für 2016–2019 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2015, unterstützt durch ein umfassendes und glaubwürdiges Maßnahmenpaket. Der neu begangene Steuerweg sieht das Erreichen eines Primärüberschusses von 1, 2, 3 und 3,5 Prozent des BIP in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 vor. Das Paket beinhaltet Mehrwertsteuer-Reformen (Abs. 2), weitere steuerpolitische Maßnahmen (Abs. 3), Rentenreformen (Abs. 4), Reformen der öffentlichen Verwaltung (Abs. 5), Reformen bezüglich Rückstände in der Steuererhebung bzw. -vollstreckung (Abs. 6) sowie andere parametrische Maßnahmen, welche weiter unten näher ausgeführt werden.

**2. Mehrwertsteuerreform**

Verabschiedung von Regelungen zur Reformierung des Mehrwertsteuersystems mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2015. Diese Reform soll zum Ziel haben, einen Anstieg der Nettoeinkünfte von einem Prozent des jährlichen Bruttoinlandsprodukts durch Veränderung der Berechnungskenngrößen zu erreichen. Ziele des reformierten Mehrwertsteuersystems: (I) Vereinheitlichung der Steuersätze auf einen Standard von 23 Prozent, gültig auch für Restaurants und Cateringunternehmen, auf einen reduzierten Prozentsatz von 13 Prozent auf Grundnahrungsmittel, Energie, Hotels und Wasser (exkl. Abwässer) sowie auf einen stark reduzierten Steuersatz von 6 Prozent auf Arzneimittel, Bücher und Theater; (II) Straffung der Steuerbefreiungen zur Erweiterung der Bemessungsgrundlage sowie Anhebung der Steuern auf Versicherungen; und (III) Aufhebung von Steuernachlässen, unter anderem auf den Inseln.

Die oben angeführte Anhebung des Mehrwertsteuersatzes kann Ende 2016 revidiert werden, unter der Voraussetzung, dass durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Verbesserung der Einbringlichkeit der Mehrwertsteuer gleichwertige Steuermehreinnahmen gewährleistet sind. Jegliche Entscheidung, eine Überprüfung oder Bearbeitung zu veranlassen, muss mit den Institutionen abgestimmt werden.

**3. Strukturelle Steuermaßnahmen**

Verabschiedung von Gesetzen, um

- Einkommenssteuerumgehung zu verhindern (z.B. durch engere Definition von „Landwirt“), eine Anhebung der Körperschaftssteuer im Jahr 2015 sowie eine 100-prozentige Vorauszahlung der Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer für Einzelunternehmen bis Ende 2016 in die Wege zu leiten; Steuervergünstigungen für Landwirte im Einkommenssteuergesetzbuch zu streichen; den Solidaritätszuschlag zu erhöhen;

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

Subventionen für Verbrauchssteuer auf Dieselkraftstoff für Landwirte zu streichen und Anspruchsvoraussetzungen gezielter zu steuern, um die Halbierung der Subventionsausgaben für Heizöl im Budget 2016 zu ermöglichen.

- angesichts einer Überarbeitung der zonalen Vermögenswerte die Steuersätze auf Vermögenswerte, sofern dies für die Sicherstellung der Vermögenssteuereinkommen von 2015 und 2016 von 2,65 Milliarden Euro notwendig ist, anzupassen und die alternative Mindestbesteuerung für persönliche Einkommen anzugleichen.
- die durch das Vorauszahlungsgesetz (installments act) (Gesetz XXXX/2015) eingeführte grenzüberschreitende Quellensteuer abzuschaffen und die im Gesetz über die öffentliche Verwaltung (Gesetz XXXX/2015) zuletzt vorgenommenen Änderungen am Einkommenssteuergesetz inklusive der besonderen Behandlungen landwirtschaftlicher Einkünfte aufzuheben.
- ausständige Reformen der Einkommenssteuer- und Steuerverfahrensrechtsordnung zu verabschieden: Einführung eines neuen Strafgesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug, um das Sonderstrafgesetz 2523/1997 sowie weitere einschlägige Rechtsordnungen zu ändern, und Ersetzung von Artikel 55, Abs. 1 und 2 des Steuerverfahrensgesetzes mit dem Ziel, unter anderem die Definition von Steuerbetrug und -hinterziehung zu modernisieren und auf alle Steuern auszuweiten; Abschaffung aller im Gesetz über die Buchführung (Code of Book and Records) festgelegten Geldstrafen, einschließlich jener, die unter dem Gesetz 2523/1997 erhoben werden; Ausbauen der steuerlichen Rahmenbedingungen für kollektive Anlageninstrumente und die daran beteiligten Personen in Übereinstimmung mit dem Einkommenssteuergesetz und mit den in der EU bewährten Verfahren.
- Rechtsvorschriften zur Aktualisierung des Gesetzes über den Staatshaushalt, um: (I) Rahmenbedingungen für unabhängige Agenturen einzuführen; (II) Ex-Ante-Überprüfungen durch den griechischen Rechnungshof und die Rechnungsprüfer (ypologos) allmählich abzuschaffen; (III) den Generaldirektionen für Finanzdienstleistungen die ausschließliche Berechtigung über Finanzdienstleistungen sowie dem Obersten Gerichtshof die Befugnis, den öffentlichen Finanzsektor zu überwachen, einzuräumen; und (IV) Steuerprüfungsämter bis Januar 2017 allmählich abzuschaffen.
- die Tonnagesteuerrate anzuheben und steuerliche Sonderregelungen in der Schifffahrtsindustrie allmählich abzuschaffen.

Bis September 2015: (I) Vereinfachung des Verfahrens bezüglich Einkommenssteuerguthaben; (II) Umgestaltung und Eingliederung des Solidaritätsbeitrags für Einkommen im Jahr 2016 ins Einkommenssteuergesetz mit dem Ziel, auf effektiverem Wege Progressivität im Einkommenssteuersystem zu erreichen; (III) Herausgabe eines Rundschreibens zum Thema Bußgeldzahlungen mit dem Ziel, die umfassende und beständige Anwendung des Steuerverfahrensgesetzes zu gewährleisten; (IV) sowie die Umsetzung weiterer verbleibender Reformen, die in Abs. 9 des Länderberichts Nr. 14/151 des IWF näher ausgeführt werden.

Im Gesundheitswesen ab 1. Juli 2015 wirksame Maßnahmen: (I) Ganzheitliche und ausnahmslose Wiedereinführung von Verschreibungen, die einen

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

Internationalen Freinamen (INN) tragen, (II) als erster Schritt Reduzierung des Preises für patentfreie Arzneimittel um 50 Prozent sowie für Generika um 32,5 Prozent des Patentpreises durch Aufhebung der Besitzstandsklausel („Grandfathering Clause“) für Medikamente, die bereits seit 2012 auf dem Markt sind, (III) Bearbeitung und Begrenzung des Preises für diagnostische Tests, um strukturelle Ausgaben und Rückerstattungsziele in Einklang zu bringen; und (IV) vollständige Einhebung der Rückerstattungen von 2014 für Privatkliniken, inklusive der Kosten für Diagnosen und Arzneimittel, sowie Ausweitung der gewährleisteten Rückerstattungsobergrenzen von 2015 auf 2016.

Start der Überprüfung der Sozialfürsorge gemäß den vereinbarten Überprüfungsbedingungen mit technischer Unterstützung durch die Weltbank, um Einsparungen von 0,5 Prozent des BIP zu erzielen. Dieses wiederum kann die Finanzierung einer steuerlich neutralen und schrittweisen Einführung des garantierten Mindesteinkommens im Januar 2016 unterstützen.

Verabschiedung von Gesetzen, um

- die Ausgabenobergrenze für Militärausgaben mittels eines gezielten Maßnahmenbündels, unter anderem der Reduzierung des Personalbestands und der Beschaffung, um 400 Millionen Euro herunter zu setzen;
- die Reform des Einkommenssteuergesetzes einzuführen, welche unter anderem die Vermögensbesteuerung, Anlageinstrumente, Landwirte und Selbständige etc. abdeckt;
- den Körperschaftssteuersatz von 26 % auf 28 % anzuheben;
- eine TV-Werbesteuer einzuführen;
- ein international gültiges, öffentliches Kaufangebot für den Erwerb von TV-Lizenzen sowie benutzerbezogene Gebühren für relevante Frequenzen anzukündigen;
- die Einführung der Luxussteuer auf Freizeitschiffe mit einer Länge von über 10 Metern auszuweiten und den Steuersatz von 10 % auf 13 % zu erhöhen, anwendbar ab der Eintreibung der Einkommenssteuern von 2014 und darüber hinaus;
- die Anwendung der Brutto-Gaming-Ertragssteuer von 30 % auf VLT-Spiele auszuweiten, mit geplanter Einführung in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 und im Jahr 2016; und
- das Ausschreibeverfahren für die Vergabe von 4G- und 5G-Lizenzen zu starten.

#### **4. Rentenreform**

Die Behörden erkennen an, dass das Rentensystem nicht tragfähig ist und grundlegender Reformen bedarf. Demnach werden sie das Rentenreformgesetz von 2010 (3863/2010) zur Gänze anwenden. Ebenso werden sie die Nachhaltigkeitsfaktoren von Zusatzrenten und Abfindungen

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

der Reform von 2012 entweder zur Gänze anwenden oder ersetzen/anpassen mit dem Ziel, gleichwertige Einsparungen zu erzielen, sowie weitere Schritte in Richtung Verbesserung des Rentensystems setzen.

Mit Wirksamkeitsdatum 1. Juli 2015 werden die Behörden Reformen einleiten, welche dauerhafte Einsparungen von geschätzten 0,25-0,5 Prozent des BIP im Jahr 2015 und 1 Prozent des BIP auf Ganzjahresbasis im Jahr 2016 erzielen sollen, und zwar durch die Verabschiedung von gesetzlichen Regelungen, um:

- große Hemmschwellen für den vorzeitigen Ruhestand zu erzeugen, einschließlich der Anpassung von Kürzungen bei vorzeitigem Ruhestand, sowie allmählich die Obergrenze des gesetzlichen Rentenalters von 67 Jahren bzw. 62 bei 40 Beitragsjahren bis 2022 anzupassen, anwendbar auf all jene, die mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand treten (ausgenommen davon sind körperlich belastende Berufe und Mütter von Kindern mit Behinderung). Dies soll mittels schrittweisem Abbau des Bestandsschutzes bei gesetzlichem Rentenalter sowie Regelungen für frühzeitigem Ruhestand erreicht werden;
- Gesetze zu verabschieden, wonach Abbuchungen vom Sozialversicherungsfonds einen Abzug in der Höhe von 10 Prozent zusätzlich zu den geltenden 6 Prozent zur Folge haben, was für all jene gilt, die von der Erhöhung des Rentenalters betroffen sind;
- alle Zusatzrentenfonds in die Einheitliche Zusatzversicherungskasse (ETEA) zu integrieren und zu gewährleisten, dass sich mit 1. Januar 2015 alle Zusatzrentenfonds ausschließlich durch Eigenmittel finanzieren können;
- Sozialrenten mittels Erhöhung der Unversichertenrente der OGA (Landwirtschaftliche Versicherungskasse) gezielter zu steuern;
- den Solidaritätszuschuss (EKAS) für alle Rentner bis Ende Dezember 2019 schrittweise auslaufen zu lassen. Dies soll für die oberen 20 Prozent der Begünstigten ab sofort gelten, wobei die Einzelheiten der Auslaufphase mit den Institutionen noch abgesprochen werden müssen.
- die Obergrenze der monatlich garantierten beitragsabhängigen Rente nominal bis 2021 einzufrieren;
- jenen Personen, die nach dem 30. Juni 2015 in Rente gehen, die Basisrente, die garantierte und die bedarfsabhängige Rentenleistung ausschließlich bei Erreichung des gesetzlich normalen Rentenalters von aktuell 67 Jahren zu gewähren;
- die Krankenversicherungsbeiträge für Rentner von 4 % auf ungefähr 6 % zu erhöhen und auf Zusatzrenten auszuweiten;
- ab 1. Juli 2015 alle vom Staat finanzierten Ausnahmeregelungen abzuschaffen und die Beitragsrichtlinien für alle Rentenfonds mit der Beitragsstruktur der Sozialversicherungsanstalt IKA übereinzustimmen;

Darüber hinaus werden die Behörden bis 31. Oktober 2015 weitere Reformen mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2016 verabschieden, um die Nachhaltigkeit des Rentensystems wieder herzustellen und seine Struktur zu verbessern: (I) Ausarbeiten spezifischer konzeptioneller und parametrischer Verbesserungen, um Beiträge und Leistungen enger miteinander zu verbinden; (II) Erweiterung und Modernisierung der Beitrags- und

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

Rentenbemessungsgrundlage für alle Selbständigen, auch bei Wechsel von fiktivem zu tatsächlichem Einkommen, abhängig von den erforderlichen Mindestbeitragsbestimmungen; (III) Überarbeitung und Rationalisierung der verschiedenen Systemkomponenten der Basisrente, der garantierten und der bedarfsabhängigen Rentenleistung unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die Anreize für die Berufsausübung und das Entrichten von Beitragszahlungen schaffen sollen; (IV) Erarbeitung der wichtigsten Komponenten einer umfassenden Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger, einschließlich der noch ausstehenden Maßnahmen zur Harmonisierung der Richtlinien und Abläufe in der Ein- und Auszahlung der Versicherungsbeiträge bei allen Versicherungsträgern; (V) Abschaffung aller Bagatellzahlungen zur Finanzierung von Renten und Ausgleichsansprüchen durch Reduzierung von Leistungszahlungen oder Anhebung von Beiträgen bei bestimmten Versicherungsträgern mit Wirksamkeit ab 31. Oktober 2015; und (VI) anteilmäßige Angleichung der Rentenleistungsrichtlinien der OGA an das übrige Rentensystem, es sei denn, die OGA wird in andere Versicherungsträger eingegliedert. Die Zusammenlegung der Sozialversicherungsfonds wird bis Ende 2017 stattfinden. Noch 2015 wird eine Rechtsvorschrift zur Zusammenlegung der Sozialversicherungsleistungen unter einer einzigen Trägerorganisation in Kraft treten und die operative Zusammenlegung wird bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Ferner werden Einsparungen der Betriebskosten und eine effektivere Verwaltung der Fondsmittel einschließlich eines verbesserten Ausgleichs der Bedürfnisse zwischen besser und schlechter gestellten Fonds aktiv vorangetrieben.

Die Behörden werden Rechtsvorschriften verabschieden, um die steuerlichen Auswirkungen der Inkraftsetzung von Gerichtsurteilen im Rahmen der Rentenreform von 2012 vollständig auszugleichen.

Parallel zur Reform des Rentensystems wird eine Überprüfung der Sozialfürsorge durchgeführt, um sicherzustellen, dass die beschlossenen Reformen gerecht sind.

Die Institutionen sind dazu bereit, unter Berücksichtigung der Wachstumsfaktoren weitere parametrische Maßnahmen innerhalb des Rentensystems mit gleichwertiger Wirkung als Ersatz für einige der oben genannten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, vorausgesetzt, dass die alternativen Maßnahmen den Institutionen während der konzeptionellen Phase vorgelegt werden und ausreichend konkret und messbar sind. Sollte das nicht der Fall sein, gelten die oben ausgeführten Vorgaben.

## **5. Öffentliche Verwaltung, Justiz und Anti-Korruption**

Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um

- die einheitliche Tarifordnung, die mit 1. Januar 2016 in Kraft tritt, zu reformieren, wobei die Schlüsselp Parameter haushaltsneutral und im Einklang mit den vereinbarten Lohnkostenzielen festzulegen und die Maßnahmen flächendeckend auf den gesamten öffentlichen Sektor anzuwenden sind. Außerdem gilt es, die Einkommensverteilung über alle Gehaltsstufen hinweg den Fähigkeiten, Leistungen und Verantwortungen der Beschäftigten entsprechend neu zu ordnen. (Die Behörden werden zudem bis Ende November 2015 Rechtsvorschriften zur Rationalisierung von spezialisierten Tarifordnungen erlassen);

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

- Lohnnebenkosten wie Urlaubsregelungen, Tagesgelder, Reisekostenzuschüsse und Vergünstigungen den in der EU bewährten Verfahren mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2016 anzugleichen;
- innerhalb der aktualisierten mittelfristigen Haushaltsstrategie die Lohnkosten und die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Sektor einzugrenzen, um die Haushaltsziele zu erreichen und einen Rücklauf der Lohn- und Gehaltskosten im Verhältnis zum BIP bis 2019 sicherzustellen;
- Manager einzustellen und eine Leistungsbeurteilung aller Beschäftigten vorzunehmen (mit dem Ziel, das Anwerben neuer Manager nach Durchführung eines Beurteilungsverfahrens bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen zu haben).
- die Zivilprozessordnung in Übereinstimmung mit vorherigen Vereinbarungen zu reformieren;
- die Führungsstruktur der Griechischen Statistikbehörde (ELSTAT) zu stärken. Darunter fallen (I) die Rolle und Struktur der Beratergremien des Griechischen Statistischen Systems (ELSS) einschließlich der Umformung des Rats der ELSS zu einem beratenden Komitee, sowie die Rolle des Beratenden Ausschusses für Bewährte Verfahren (GPAC); (II) das Einstellungsverfahren für den Präsidenten der ELSTAT, um zu gewährleisten, dass ein Präsident von höchster Kompetenzstufe nach transparenten Verfahren und Auswahlkriterien eingestellt wird; (III) wenn angemessen, die Einbeziehung der ELSTAT in jegliche gesetzgebenden oder juristischen Vorschläge in statistischen Angelegenheiten; (IV) weitere Aspekte, welche eine Auswirkung auf die Unabhängigkeit der ELSTAT haben, einschließlich finanzielle Autonomie, die Bemächtigung der ELSTAT, bestehende Dauerstellen neu zuzuteilen, Mitarbeiter und wissenschaftliches Fachpersonal, wo auch immer notwendig, anzustellen und die Klassifizierung der Institution als Organ der Haushaltspolitik im jüngsten Gesetz 4270/2014; die Rolle und Befugnisse der Bank von Griechenland (griechische Zentralbank) bezüglich Statistik gemäß der Europäischen Rechtsordnung.

Veröffentlichung eines überprüften Strategieplans zur Bekämpfung von Korruption bis 31. Juli 2015. Änderung und Umsetzung des juristischen Rahmens für die Vermögensklärung und Finanzierung der politischen Parteien sowie Verabschiedung einer Rechtsordnung mit dem Ziel, Verfahren im Bereich der Finanzverbrechen und Anti-Korruption gegen politische Interventionen in Einzelfällen abzuschirmen.

## 6. Steuerverwaltung

Ergreifung folgender Maßnahmen:

- Erlassen von Rechtsvorschriften zur Gründung einer autonomen Steuerbehörde. Diese sollten Folgendes näher erläutern: (I) Rechtsform, Organisation, Status und Zweck der Behörde; (II) die Befugnisse und Funktionen des CEO und des unabhängigen Verwaltungsrats; (III) die Beziehung zum Finanzminister und anderen Regierungsstellen; (IV) die Personalflexibilität und die Beziehung der Behörde zum öffentlichen Dienst; (V) die Budgetunabhängigkeit, mit eigener Generaldirektion für Finanzdienste (GDFS) und einer neuen Finanzierungsformel, um finanzielle Anreize mit der Steuereintreibung abzustimmen und die Planbarkeit und Flexibilität des Haushaltsbudgets zu garantieren; (VI) die Berichterstattung an die Regierung und an das Parlament; und (VII) den unmittelbaren Transfer aller steuer- und zollbezogenen Kapazitäten und

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

Pflichten sowie aller steuer- und zollbezogenen Beschäftigten der SDOE (Abteilung für die Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen) und anderer Einrichtungen an die Behörde.

- bezüglich Pfändungen, Erlass von Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die 25%-Obergrenze auf Löhne bzw. Gehälter und Renten zu beseitigen und alle Schwellen auf €1,500 herabzusetzen, wobei in jedem Fall vernünftige Lebensbedingungen gewährleistet sein müssen; Beschaffung von IT-Infrastrukturen zu Gunsten der Automatisierung der elektronischen Pfändung; Verbesserung der Steuerschuldenabschreibungs-Bestimmungen; Abschaffung der persönlichen Haftung der Steuerbeamten für die Nicht-Verfolgung von Altschulden; Abschaffung der Einschränkungen in Bezug auf die Durchführung von Prüfungen von Steuererklärungen aus dem Jahr 2012, die auf den Regelungen externer Steuerbescheinigungen beruhen; und, sofern rechtlich möglich, Forcierung der Eintreibung von Vorabzahlungen bei Steuerrechtsstreitigkeiten.
- Abänderung (I) der Teilzahlungsregelungen von Steuer- und Sozialversicherungsschulden von 2014 –2015, um jene Personen auszuschließen, die der Zahlung ihrer laufenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie Einführung einer Auflage für die Steuer- und Sozialversicherungsverwaltung zur Verkürzung der Frist für diejenigen, die einer früheren Zahlung nachkommen können, gekoppelt mit der Einführung marktbezogener Zinssätze; die LDU (Großschuldner-Abteilung) und die KEAO (Zentrum für Sozialversicherung) werden bis September 2015 die Großschuldner mit Steuer- und Sozialversicherungsschulden in der Höhe von über 1 Million Euro überprüfen (z.B. mittels Überprüfung ihrer Zahlungsfähigkeit und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen) und (II) der Basisteilzahlungsregelung/der Steuerverfahrensregelung mit dem Ziel, marktbezogene Zinssätze anzupassen und Überprüfungen durch Dritte sowie die Anforderungen an Bankgarantien bis Ende 2017 auszusetzen;
- Erlass von Rechtsvorschriften, um Abmeldeverfahren zu beschleunigen, wiederholte Voranmeldungen der Umsatzsteuer zu reduzieren, Umsatzsteuereinnahmen zu schützen und die Bereitstellung einer Netzwerkanalyse-Software zu beschleunigen; sowie die Verordnung des Präsidialerlasses, der notwendig ist, um die Neuorganisation der Umsatzsteuer-Eintreibungsstelle deutlich zu verbessern mit dem Zweck, die Umsatzsteuereintreibung und den Kampf gegen Karussellbetrug zu stützen. Die Behörden werden einen Antrag an das Umsatzsteuer-Komitee der EU einreichen und eine Schätzung der Auswirkungen einer Erhöhung der Umsatzsteuerschwelle auf €25.000 ausarbeiten.
- Bekämpfung von Kraftstoffschmuggel mittels rechtlicher Maßnahmen zur Lokalisierung von (stationären oder mobilen) Speichertanks;
- Ausarbeitung eines Plans, mit dem die Generalsekretäre der Steuerverwaltung (SGPR) den Kampf gegen Steuerflucht und unversteuerter Einlagen intensivieren können, unter anderem durch Überprüfung von Banküberweisungen in Bankinstitutionen innerhalb und außerhalb Griechenlands mit dem Ziel, Steuerrückstände aufzudecken;
- Entwicklung eines Kostenplans für die Vorantreibung der Nutzung von elektronischen Zahlungsformen mittels Gebrauch der Struktur- und Investitionsfonds der EU;

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

## **7. Finanzsektor**

Verabschiedung von: (I) Abänderungen der Insolvenzgesetze für Unternehmen und Privathaushalte, unter anderem um alle Schuldner miteinzubeziehen und um das Unternehmensinsolvenzgesetz an jenes der OCW (außergerichtliche Abwicklung) anzugleichen; (II) Abänderungen des Privatinsolvenzgesetzes mit dem Ziel, einen Mechanismus zur Trennung von strategischen von redlichen Schuldnern einzuführen, um die Verfahren zu vereinfachen und zu stärken sowie Maßnahmen einzuführen, um den großen Verzögerungen von Schuldfällen entgegenzuwirken; (III) Abänderungen zur unverzüglichen Verbesserung des juristischen Rahmens für Unternehmens- und Privatinsolvenzfälle; (IV) Rechtsvorschriften zur Schaffung eines reglementierten Berufs des Insolvenzverwalters, welcher berufsgruppenunabhängig und kohärent mit bewährten grenzüberschreitenden Erfahrungen agiert; (V) einer umfassenden Strategie für das Finanzwesen: Diese Strategie soll auf dem Strategiepapier von 2013 aufbauen und dabei sowohl das neue Umfeld und die neuen Bedingungen des Finanzsystems berücksichtigen, als auch das Ziel verfolgen, die Banken durch Gewinnung internationaler strategischer Investoren in den Privatbesitz zurückzuführen und mittelfristig ein nachhaltiges Finanzierungsmodell zu erreichen; und (VI) einer ganzheitlichen Strategie zur Bearbeitung sogenannter „notleidender Kredite“ (Non Performing Loans), welche mithilfe eines strategischen Beraters vorbereitet werden soll.

## **8. Arbeitsmarkt**

Start eines Konsultationsprozesses, welcher jenem für die Festlegung der Mindestlohnhöhe ähnlich ist (Abs. 103 des Gesetzes 4172/2013) mit dem Ziel, bestehende Rahmenbedingungen für Massenentlassungen, Arbeitskampfmaßnahmen und Kollektivverhandlungen zu überprüfen, wobei in Europa bewährte Verfahren in Betracht gezogen werden. Internationale Organisationen, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), werden weitere Beiträge zu oben beschriebener Überprüfung leisten. Sowohl die Organisation als auch die Zeitpläne sollen in Beratung mit den Institutionen verfasst werden. Vor Abschluss der Überprüfung, in jedem Fall nicht vor Ende 2015, werden keinerlei Änderungen an den geltenden Rahmenbedingungen für Kollektivverhandlungen vollzogen. Jegliche vorgeschlagene Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen werden ausschließlich unter Zustimmung der Europäischen Kommission/EZB/IWF erlassen. Die Behörden werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit der legalen Unternehmen zu stärken und sowohl die Arbeitnehmer als auch die Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen zu schützen.

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

## 9. Produktmarkt

Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um:

- alle ausständigen Empfehlungen der OECD im Leitfaden Nr. 1 zur Analyse von Wettbewerbsverhältnissen („toolkit I“), *unter anderem* für LKW-Führerscheine, sowie die Empfehlungen im Leitfaden Nr. 2 betreffend Getränke und Erdölprodukte („toolkit II“), umzusetzen;
- die reglementierten Berufsgruppen der Ingenieure, Notare, Versicherungsmathematiker und Gerichtsvollzieher zu öffnen und den Markt für die touristische Vermietung von Immobilien sowie für den Fährverkehr zu liberalisieren;
- einseitige Bagatellabgaben zu beseitigen und wechselseitige den Dienstleistungen entsprechend anzugleichen;
- (I) einen Bürokratieabbau, unter anderem bei horizontalen Genehmigungsvoraussetzungen für Investitionen und bei Tätigkeiten mit geringem Risiko entsprechend den Empfehlungen der Weltbank zu bewirken, sowie den Verwaltungsaufwand von Unternehmen auf Grundlage der OECD-Empfehlungen zu vermindern, und (II) ein Komitee für die amtsübergreifende Vorbereitung von Rechtsvorschriften einzurichten. Für die Umsetzung einer Erleichterung von Genehmigungsvoraussetzungen wird um technische Unterstützung durch die Weltbank angesucht.
- die Reform des Erdgasmarkts mit einem konkreten Fahrplan zu verabschieden, gefolgt von ihrer Durchführung.
- unwiderrufliche Schritte (einschließlich der Ankündigung des Einreichdatums für verbindliche Angebote) zur Privatisierung der Stromübertragungsgesellschaft ADMIE zu setzen.

Den Strommarkt betreffend werden die Behörden das Kapazitätszahlungssystem sowie andere Strommarktregelungen reformieren, um zu verhindern, dass einige Kraftwerke unter ihren variablen Kosten arbeiten und um eine Aufrechnung von Rückständen zwischen dem öffentlichen griechischen Stromversorger PPC und Marktteilnehmern zu unterbinden; die Tarife der PPC auf Basis der Kosten ansetzen, einschließlich Ersetzung der Ermäßigung von 20 % für Hochspannungsstrom-Nutzer durch kostenbasierte Tarife; sowie NOME-Produkte der Europäischen Kommission melden. Die Behörden werden die Umsetzung des Fahrplans zum Erreichen des von der EU angestrebten Modells weiterführen, neue Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien und einer verbesserten Energieeffizienz schaffen sowie die Energiebesteuerung überprüfen; die Behörden werden zudem die finanzielle und operative Unabhängigkeit der Stromaufsichtsbehörde stärken;

(26. Juni 20:00h) Maßnahmenliste mit Berücksichtigung der durch die griechische Regierung eingereichten Vorschläge vom 8., 14., 22. und 25. Juni

## 10. Privatisierung

- Der Verwaltungsrat des Verwertungsfonds für das öffentliche Privatvermögen HRADF (Hellenic Republic Asset Development Fund) wird seinen Vermögensentwicklungsplan verabschieden, welcher alle Vermögenswerte der ab dem 31. 12. 2014 durch die HRADF genehmigten Privatisierungen umfasst; das Kabinett wird den Plan genehmigen.
- Um die Fertigstellung der Ausschreibungsverfahren zu erleichtern, werden die Behörden alle ausstehenden Maßnahmen der Regierung abschließen, einschließlich derer, die für die regionalen Flughäfen TRAINOSE, Egnatia sowie die Häfen von Piräus, Thessaloniki und Hellinikon (detaillierte Liste im Technischen Memorandum) notwendig sind. Diese Maßnahmenliste wird regelmäßig aktualisiert und die Regierung wird dafür Sorge tragen, dass alle ausstehenden Maßnahmen zeitgemäß durchgesetzt werden.
- Die Regierung und der HRADF werden verbindliche, für spätestens Ende Oktober 2015 angesetzte Kaufangebotsdaten für die Häfen von Piräus und Thessaloniki sowie für TRAINOSE ROSCO ohne wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen bekannt geben.
- Die Regierung wird die staatlichen Anteile an der OTE dem HRADF übertragen.
- Es werden außerdem unwiderrufliche Schritte zum Verkauf der regionalen Flughäfen unter den derzeit gültigen Bestimmungen unternommen, wobei jener Bieter, der den Zuschlag erhält, bereits ausgewählt wurde.